

Veröffentlicht am Montag, 4. März 2024 BAnz AT 04.03.2024 B6 Seite 1 von 4

Julius Kühn-Institut Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Bekanntmachung der Risikowarenliste für Kontrollen der Waren nach Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 und Anhang XI Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 bei der Einfuhr

Vom 13. Februar 2024

Das Julius Kühn-Institut gibt auf der Grundlage von § 16 Absatz 2 der Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschV) eine Risikowarenliste zur Untersuchung von Warenarten, die in Anhang XI Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 gelistet sind, bekannt, die sich auf die Einfuhr von Sendungen aus Drittländern außer der Schweiz bezieht.

Gemäß § 15 PflBeschV sind Sendungen der darin aufgelisteten Waren mit den angegebenen Zolltarifnummern (KN-Code) aus allen Drittländern außer der Schweiz vom Importeur mindestens einen Werktag vor Eintreffen der Sendung beim Pflanzenschutzdienst anzumelden. Entsprechend Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 (geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/887) führen die Pflanzenschutzdienste Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an einem Teil der angemeldeten Sendungen durch. Gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 werden bei den kontrollierten Sendungen auch Dokumentenkontrollen durchgeführt.

Diese Risikowarenliste ist ergänzend zu weiteren Einfuhrvorschriften zu verstehen. Zudem liegt es in der Zuständigkeit der Pflanzenschutzdienste der Bundesländer, darüber hinaus aufgrund von eigenen Risikoabwägungen Einfuhruntersuchungen vorzunehmen.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 25. Oktober 2023 (BAnz AT 24.11.2023 B7).

Quedlinburg, den 13. Februar 2024

Der Präsident des Julius Kühn-Instituts Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Prof. Dr. Frank Ordon



Veröffentlicht am Montag, 4. März 2024 BAnz AT 04.03.2024 B6 Seite 2 von 4

Anlage

Risikowarenliste für Kontrollen der Waren nach Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 und Anhang XI Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 bei der Einfuhr

Warenart	KN-Code mit Warenbezeichnung	bisher festgestelltes phytosanitäres Risiko	Ursprungs- oder Versandland	Mindest- kontrollfrequenz [in % der Sendungen]
Schnittblumen und abgeschnittene Äste mit Laub	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (ausgenommen Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen, Hahnenfußgewächse, Chrysanthemen und Lilien): ex 0603 19 70	Spodoptera frugiperda	Alle Drittländer außer die Schweiz	6
Pflanzenteile	Moose, ohne Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (ausgenommen Rentier- flechte): ex 0604 20 19	Lambdina fiscellaria	Alle Drittländer außer die Schweiz	100
Obst und Gemüse, einschließlich Blatt-gemüse und Blätter, deren KN-Code hier genannt ist, außer den in Teil A und C des Anhangs XI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 spezifizierten Pflanzen	Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> spp., frisch oder gekühlt (ausgenommen Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch), außer zum Anpflanzen: ex 0703 90 00	Thrips palmi	Alle Drittländer außer die Schweiz	6
	Hülsenfrüchte: Bohnen "Vigna- Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten", auch ausgelöst, frisch oder gekühlt: 0708 20 00	Bemisia tabaci	Alle Drittländer außer die Schweiz	6
	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, Gartenspinat, Neuseelandspinat und Garten- melde, Artischocken, Oliven, Kürbisse (<i>Cucurbita</i> spp.), Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicoree (<i>Cichorium</i> spp.)), Mangold und Karde, Kapern, Fenchel und anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, außer in Kultursubstrat gepflanzt: ex 0709 99 90	Bemisia tabaci Liriomyza sativae Meloidogyne enterolobii Tephritidae: Dacus ciliatus Zeugodacus cucurbitae Thrips palmi	Alle Drittländer außer die Schweiz	6
	Melonen (ausgenommen Wassermelonen), frisch oder gekühlt: 0807 19 00	Tephritidae: Dacus spp.	Alle Drittländer außer die Schweiz	6
	Andere Früchte, frisch oder gekühlt: Tamarinden, Kaschu- Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passions- früchte, Karambolen und Pitahayas: ex 0810 90 20	Scirtothrips aurantii Unaspis citri	Alle Drittländer außer die Schweiz	6



Veröffentlicht am Montag, 4. März 2024 BAnz AT 04.03.2024 B6 Seite 3 von 4

	Т	T	T	Mindost
Warenart	KN-Code mit Warenbezeichnung	bisher festgestelltes phytosanitäres Risiko	Ursprungs- oder Versandland	Mindest- kontrollfrequenz [in % der Sendungen]
	Andere Früchte, frisch oder gekühlt (ausgenommen Schalenfrüchte, Bananen, Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte, Litschis, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Zitrusfrüchte, Weintrauben, Melonen, Äpfel, Birnen, Quitten, Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen, Schlehen, Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Früchte der Gattung Vaccinium, Kiwifrüchte, Durian sowie Kakifrüchte):	Spodoptera litura Tephritidae: Bactrocera spp.	Alle Drittländer außer die Schweiz	6
	Feldthymian "Thymus serpyl- lum", weder gemahlen noch sonst zerkleinert: ex 0910 99 31	Thrips palmi	Alle Drittländer außer die Schweiz	6
	Andere Schalenfrüchte, ganz, frisch, mit grünen Schalen, auch zur Aussaat: Walnüsse: ex 0802 31 00	Fehlendes Pflanzen- gesundheitszeugnis	Alle Drittländer außer die Schweiz	6
	Andere Schalenfrüchte, ganz, frisch, mit grünen Schalen, auch zur Aussaat: Haselnüsse: ex 0802 21 00	Fehlendes Pflanzen- gesundheitszeugnis	Alle Drittländer außer die Schweiz	6
	Erdnüsse, frisch, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, nicht geschält, nicht geschrotet: ex 1202 41 00	Ralstonia pseudoso- lanacearum	Alle Drittländer außer die Schweiz	6



Veröffentlicht am Montag, 4. März 2024 BAnz AT 04.03.2024 B6 Seite 4 von 4

Warenart	KN-Code mit Warenbezeichnung	bisher festgestelltes phytosanitäres Risiko	Ursprungs- oder Versandland	Mindest- kontrollfrequenz [in % der Sendungen]
Pflanzen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 außer den in Teil A und C des Anhangs XI der Durch- führungsverordnung (EU) 2019/2072 spezifizierten Pflanzen	Pflanzen, nicht zum Anpflanzen, und Pflanzenteile, Samen zur Aussaat und Früchte, hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendet (ausgenommen Ginsengwurzeln, Cocablätter, Mohnstroh, <i>Ephedra</i> , Tonkabohnen und Rinde vom Afrikanischen Pflaumenbaum), frisch oder gekühlt, weder geschnitten noch gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert: ex 1211 90 86	Bemisia tabaci	Alle Drittländer außer die Schweiz	6